

STADT GÜGLINGEN
Tagesordnungspunkt Nr. 7
Vorlage Nr. 185/2017
Sitzung des Gemeinderats
am 21.11.2017
-öffentlich-
AZ 022.31

Satzung zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in der Stadt Güglingen (Stellplatzsatzung) - Neufassung

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in der Stadt Güglingen (Stellplatzsatzung) wie in der Anlage zur Vorlage enthalten sowie die dazu gehörigen Abgrenzungspläne werden beschlossen.

07.11.2017 / Stöhr-Klein

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Sachverhalt:

Bereits im Dezember 1995 hat die Stadt Güglingen die von der Landesbauordnung gewährte Möglichkeit ergriffen und die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in einigen Geltungsbereichen von Bebauungsplänen von gesetzlich 1 auf 1,5 Stellplätze je Wohnung erhöht.

Es zeigt sich im Alltag, dass eine Erhöhung der bestehenden Satzung erforderlich wird. In den Neubaugebieten ist im Bebauungsplan die Forderung nach 1,5 Stellplätzen je Wohneinheit, aufzurunden auf ganze Stellplätze enthalten.

Jedoch wird gerade in den älteren Baugebieten und insbesondere im Stadtkern das Problem deutlich. Dies ist zum einen der Entwicklung geschuldet, dass in immer mehr

Familien nicht nur ein Fahrzeug vorhanden ist. Zum anderen aber auch der – angestrebten – Nachverdichtung der Innenbereiche.

In der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) ist in § 74 Abs. 2 Nr. 2 geregelt, dass Gemeinden entweder für Teilbereiche (wie bisher) oder auch für das gesamte Gemeindegebiet per Satzung die Zahl der erforderlichen Stellplätze auf bis zu 2 Stellplätze erhöht werden kann. § 37 LBO gilt entsprechend.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 17.10.2017 wurde der erarbeitete Entwurf vorgestellt. Weitere Regelungen als die von der Verwaltung vorgeschlagenen wurden nicht diskutiert. Daraufhin hat die Verwaltung die genauen Abgrenzungspläne erstellen lassen.

Hierzu ist anzumerken, dass bewusst auf die bestehende Bebauung bzw. rechtskräftige Bebauungspläne abgegrenzt wurde. In neu entstehenden Gebieten werden die Bestimmungen der Satzung in den Textteil der Bebauungspläne übernommen.

Nach Beschlussfassung, Bekanntmachung in der RMZ und Anzeige der Satzung wird diese in das Ratsinformationssystem eingestellt.

**Neufassung der
Satzung zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen
in der Stadt Güglingen
(Stellplatzsatzung)**

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat am 21.11.2017 auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 1), in Verbindung mit § 74 Abs. 2, Abs. 2 und Abs. 6 sowie § 37 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2014 (GBl. S. 501) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 Landesbauordnung) wird erhöht. Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen sind für jede Wohnung geeignete Stellplätze wie folgt herzustellen:

1-Zimmer-Wohnungen	1,0 Stellplatz
2-Zimmer-Wohnungen	1,5 Stellplätze
3 Zimmer-Wohnungen und größer	2,0 Stellplätze
Einfamilienwohnhaus	2,0 Stellplätze
Doppelhaus oder Zweifamilienwohnhaus	2,0 Stellplätze je Einheit

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze je Gebäude eine Bruchzahl, so wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

§ 2 Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über das gesamte Stadtgebiet und damit über alle drei Stadtteile. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus beiliegenden Lageplänen, welche als Anlage 1, 2 und 3 Bestandteil der Satzung sind.
2. § 56 LBO (Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen) bleibt unberührt.
3. Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen. Die Erweiterung vorhandener baulicher Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer der Regelung des § 1 dieser Satzung zuwiderhandelt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die bisher gültige Satzung über die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen vom 15.12.1995 tritt damit außer Kraft.

Hinweis:

Falls diese Satzung unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) zustande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an für gültig zustande gekommen.

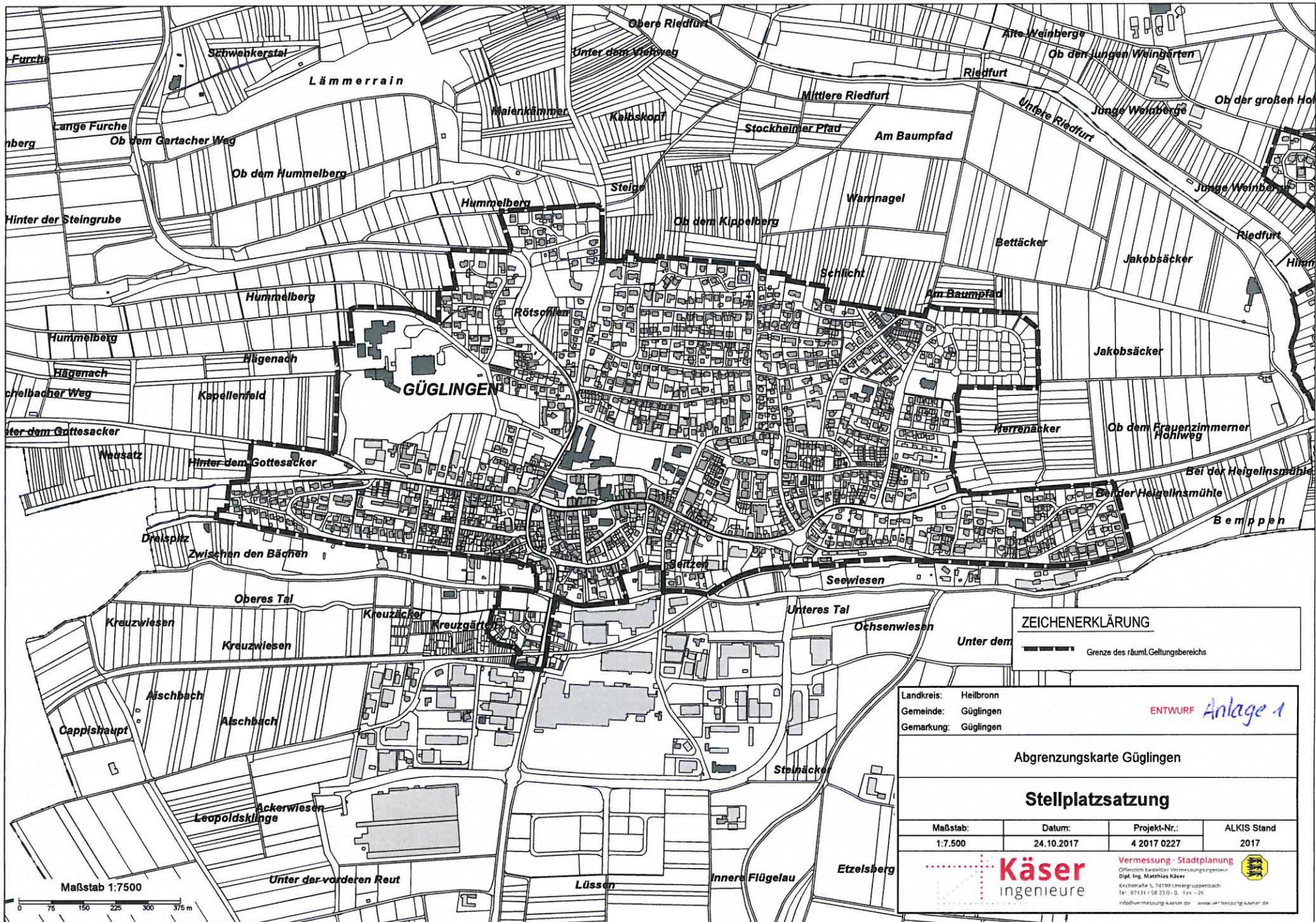
Dies gilt nicht, wenn


- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- b) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Punkt b) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Jedermann die Verletzung geltend machen.

Güglingen, den 22.11.2017

Ulrich Heckmann
Bürgermeister



ZEICHENERKLÄRUNG
 Unter dem  Grenze des räuml. Geltungsbereichs

Landkreis: Heilbronn
 Gemeinde: Güglingen
 Gemarkung: Güglingen

ENTWURF Anlage 1

Abgrenzungskarte Güglingen

Stellplatzsatzung

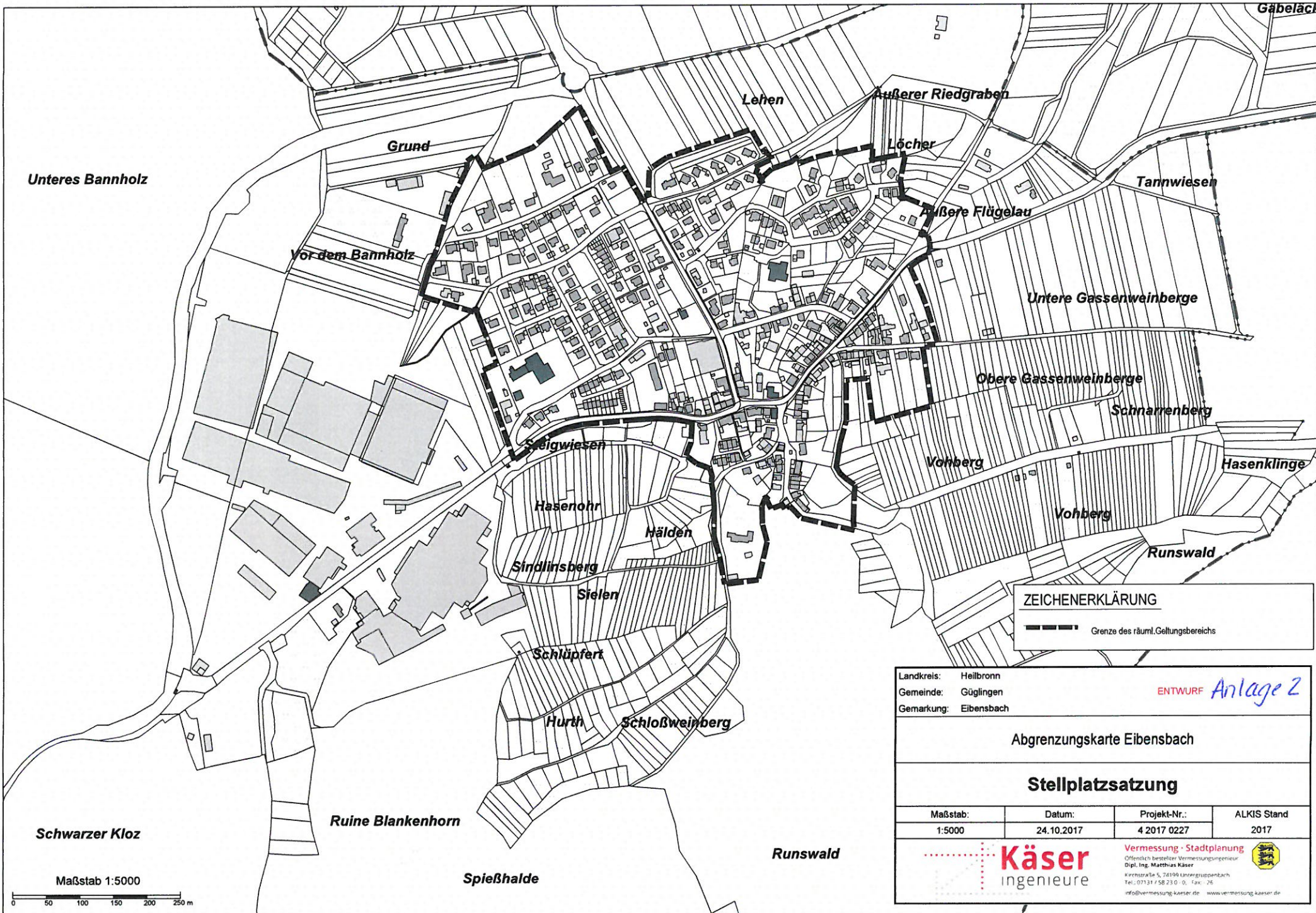
Maßstab:	Datum:	Projekt-Nr.:	ALKIS Stand
1:7.500	24.10.2017	4.2017.0227	2017

 **Käser**
 ingenieure

Vermessung · Stadtplanung
 Öffentlich bestellbar Vermessungsingenieur
 Dipl. Ing. Matthias Käser
 Kirchenstraße 5, 74199 Unersgrubbenbach
 Tel.: 07131 / 58 23 0 - 0, Fax: - 26
 info@vermessung-kaeser.de www.vermessung-kaeser.de



Maßstab 1:7500
 0 75 150 225 300 375 m



ZEICHENERKLÄRUNG
 - - - - - Grenze des räuml. Geltungsbereichs

Landkreis: Heilbronn
 Gemeinde: Güglingen ENTWURF *Anlage 2*
 Gemarkung: Eibensbach

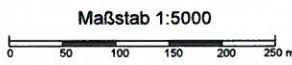
Abgrenzungskarte Eibensbach

Stellplatzsatzung

Maßstab:	Datum:	Projekt-Nr.:	ALKIS Stand
1:5000	24.10.2017	4 2017 0227	2017


Käser
 ingenieure

Vermessung · Stadtplanung
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Dipl.-Ing. Matthias Käser
 Körnerstraße 5, 72190 Lohersgüppelbach
 Tel.: 07131 / 58 23 0 - 0, Fax: 26
 info@vermessung-kaeser.de www.vermessung-kaeser.de

Unteres Bannholz

Vor dem Bannholz

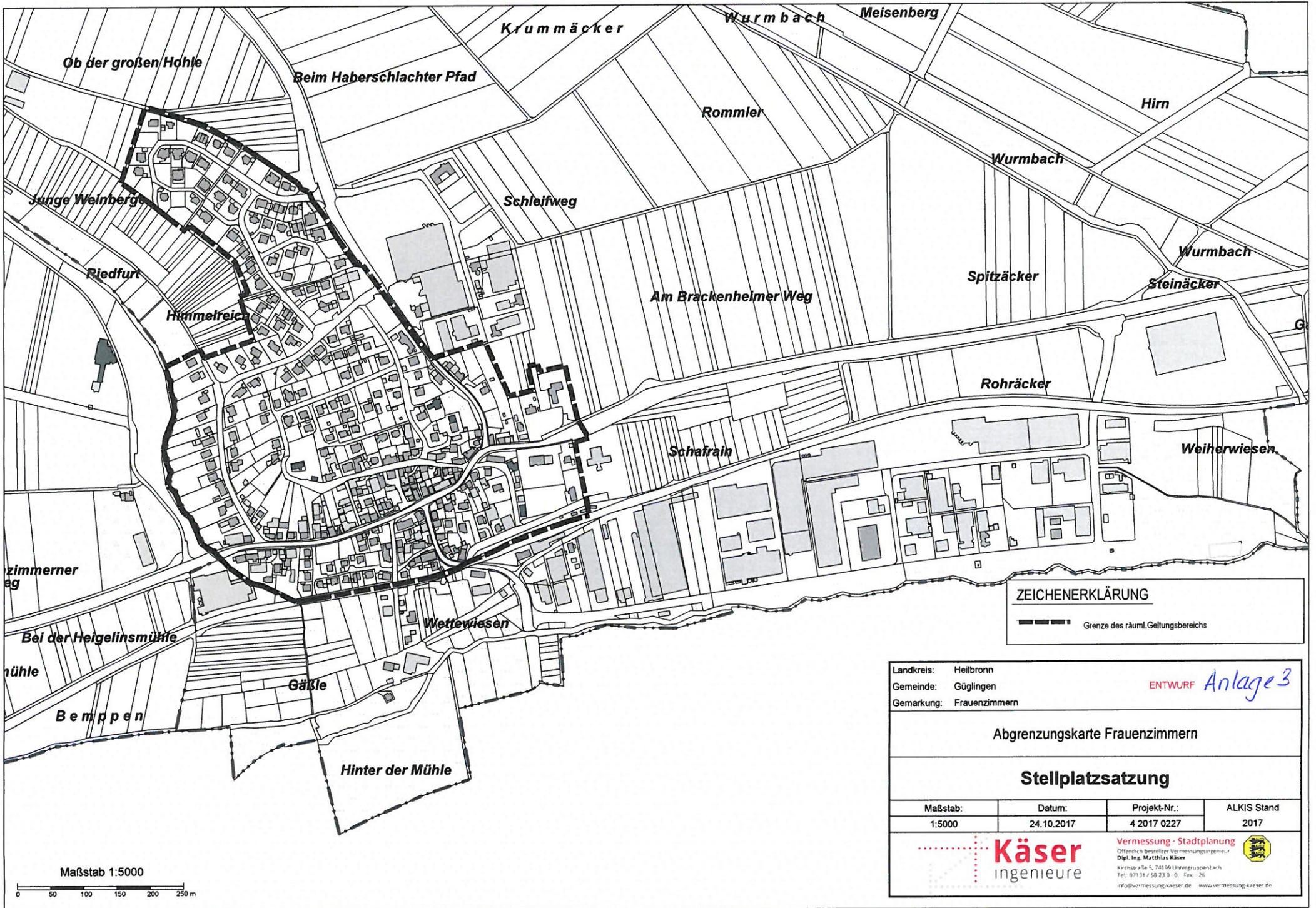
Schwarzer Kloz

Ruine Blankenhorn

Spießhalde

Runswald

Gäbelack



ZEICHENERKLÄRUNG

--- Grenze des räuml. Geltungsbereichs

Landkreis: Heilbronn
 Gemeinde: Güglingen
 Gemarkung: Frauenzimmern

ENTWURF *Anlage 3*

Abgrenzungskarte Frauenzimmern

Stellplatzsatzung

Maßstab: 1:5000	Datum: 24.10.2017	Projekt-Nr.: 4 2017 0227	ALKIS Stand 2017
--------------------	----------------------	-----------------------------	---------------------



Vermessung · Stadtplanung
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Dipl.-Ing. Matthias Käser
 Kirmstraße 5, 74199 Untergroupenbach
 Tel.: 07131 / 59 23 0 · Fax: 36
 info@vermessung-kaeser.de www.vermessung-kaeser.de

